

II-11888 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5984 IJ

1990-07-10

A N F R A G E

des Abgeordneten Pilz und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Vollzugsdefizite der Gewerbebehörden anhand des Falles LÖWA-Supermarkt in Wien, 10. Bezirk

Mit 21. November 1989 wurde in erster Instanz vom Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk ein Supermarkt der LÖWA-Warenhandel-GesmbH für den Standort Wien 10., Franz Koci Straße/Jura Soyfer-Gasse genehmigt. Der Verkaufsraum erstreckt sich auf 380 m²; der Supermarkt ist mit 23 Autoabstellplätzen ausgestattet. Wie in vielen anderen Fällen sind auch in diesem gewerbebehördlichen Verfahren wesentliche Verletzungen verfahrensrechtlicher und materiell-rechtlicher Natur zu beobachten. Trotz der Einwendungen der Nachbarn und Nachbarinnen findet sich im Bescheid vom 21. November 1989 keine Begründung und wurde auf die Berufungen der Nachbarn und Nachbarinnen bis jetzt nicht reagiert. Am 28. Juni 1990 wurde jedoch der Supermarkt ganz offiziell eröffnet.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

A N F R A G E :

1. *Wann wurde das Ansuchen für die Genehmigung der Betriebsanlage der LÖWA-Warenhandel-GesmbH im Standort Wien 10, Franz Koci Straße/Jura Soyfer-Gasse bei der Behörde eingereicht?*
2. *Wurden die EigentümerInnen der anrainenden Grundstücke gemäß § 53 Abs.1 letzter Satz GewO persönlich zur Augenscheinsverhandlung geladen?*

3.
 - a) *Wann erfolgte der Anschlag in der Gemeinde betreffend Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung?*
 - b) *Hatten die Nachbarn und Nachbarinnen Gelegenheit, sich über das Projekt vor Beginn der Verhandlung zu informieren?*
4. *Wann fand die Augenscheinsverhandlung statt und welche Sachverständigen wurden zur Beurteilung der Nachbareinwendungen beigezogen?*
5.
 - a) *Warum wurden die Einwendungen der Nachbarn und Nachbarinnen gegen den Supermarkt vollkommen ignoriert?*
 - b) *Warum enthält der Genehmigungsbescheid keine Begründung?*
 - c) *Inwiefern kam der Verhandlungsleiter seiner Rechtsbelehrungspflicht nach?*
6. *Inwiefern hat die Gewerbebehörde berücksichtigt, daß um den beantragten Standort nach der Straßenverkehrsordnung eine verkehrsberuhigte Zone, das heißt 30 km/h Höchstgeschwindigkeit verordnet wurde?*
7. *Wieviele Berufungen wurden gegen den Bescheid MBA 10-BA 35076/1/89 eingereicht?*
8. *Ist das Berufungsverfahren bereits abgeschlossen und liegt ein rechtskräftiger Bescheid vor bzw. lag er zum Zeitpunkt der offiziellen Eröffnung vom 28.6.1990 vor?*